

## A b s c h r i f t

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 BMF – VI/A  
 Hintere Zollamtstraße 2b  
 1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
 1014 Wien  
 Tel. 01/53441-8580  
 Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Johann Zimmermann  
 DW: 8584  
[j.zimmermann@lk-oe.at](mailto:j.zimmermann@lk-oe.at)  
 GZ: V/2-072008/A-70

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden (Abgabenverwaltungsreformgesetz AbgVRefG)

**BMF-010000/0029-VI/A/2008**

Wien, 4. August 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf des Abgabenverwaltungsreformgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die legistische Form der Umsetzung der Vereinheitlichung der Abgabenordnungen soll im Wege einer Novellierung der Bundesabgabenordnung erfolgen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist zu hinterfragen, ob diese Form der Umsetzung tatsächlich der ins Treffen geführten Rechtssicherheit dient. Nach unserem Dafürhalten könnte der Vollzug für die Abgabenbehörden und die Abgabenpflichtigen durch ein eigenes Bundesgesetz, welches insbesondere auf die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinden als Abgabenbehörde abstellt, wesentlich erleichtert werden. In den Erläuterungen wird ja zutreffend ausgeführt, dass über hundert in der mehr als dreihundert Paragraphen umfassenden Bundesabgabenordnung für Landes- und Gemeindeabgaben nicht anwendbar sind.

Die BAO hat teilweise umfassende Meldepflichten, die nur aus dem Grund erforderlich sind, da die Finanzämter ausschließlich auf die Abgabeneinhebung spezialisiert sind. Den Gemeindeabgaben liegen oft Sachverhalte zu Grunde, die die Gemeinde ohnehin in Evidenz hat, da sie gleichzeitig Melde- bzw. Baubehörde ist. Derartige Sachverhalte, die bei der Gemeinde amtsbekannt sind, sollten nicht gemeldet werden müssen.

#### Zu Z 43 (§212b BAO) und Z 47 (§217a BAO)

Nicht nachvollziehbar sind die vorgeschlagenen Sonderregelungen bei den Bagatellbeträgen. Die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Verwaltungökonomie und die damit einhergehende Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird an mehreren Stellen betont. Die im Entwurf enthaltene Reduktion der Bagatellbeträge bei den Landes- und Gemeindeabgaben

2/2

auf ein Zehntel derer, die bei Bundesabgaben zur Anwendung kommen, steht diesem Ziel diametral entgegen. Eine zeitlich frühere Fälligkeit bei Säumniszuschlägen im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben (Fälligkeit im Zeitpunkt der Zustellung des sie festsetzenden Bescheides) ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich jedenfalls bedenklich.

#### **Zu Z 40 (§ 206a BAO)**

Ebenso unverständlich ist, dass die für Bundesabgaben geltenden Bestimmungen über das Unterbleiben von Abgabenfestsetzungen wegen Uneinbringlichkeit bei Notständen durch höhere Gewalt (Hochwasser, Erdrutsch u. dgl.) für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben nicht erforderlich sein sollen.

Die BAO ermöglicht es den Behörden, Bescheide leichter aufzuheben und das Verfahren wieder aufzunehmen. Diese amtswegige Wiederaufnahme sollte bei Bescheiden, die nach den alten Landesabgabenordnungen erlassen wurden, zu Lasten des Steuer- und Abgabepflichtigen nicht möglich sein. Weiters sollte dies nur in Fällen möglich sein, wo das Bescheidergebnis aufgrund von falschen Angaben des Beitragspflichtigen zustande kam und nicht aufgrund von Fehleinstufungen der Behörde.

Eine große Anzahl von Bescheiden, insbesondere Feststellungsbescheide, wurden nach der alten Landesabgabenordnung erlassen. Der Bestand dieser Bescheide nach den alten Rechtsvorschriften soll sichergestellt werden. Insbesondere Verjährungsfristen sollten nicht verlängert werden.

Aufgrund der Praktikabilität der Einhebung sollten abweichende Regelungen, die die Einhebung vereinfachen, wie vorgesehen auch in den Materiengesetzen geregelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Anton Reinl  
i.V. des Generalsekretärs der  
Landwirtschaftskammer Österreich